

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V NEP 01/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0275/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
17.04.2025

Verteilernetzentwicklungsplan-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Verteilernetzentwicklungsplan-Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Grundsätzlich ist eine vorausschauende, ganzheitliche sowie integrierte Planung auf allen Ebenen zu begrüßen. Dabei ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Endverbraucher sowie gesamter Wertschöpfungsketten zu umfassen und als zentrales, prioritäres Ziel zu verfolgen.

Demgemäß gilt es auch, jegliche Planungen transparent und technologieneutral aufzusetzen und durchzuführen, die Kohärenz im Rechtssystem zu wahren sowie die entsprechend möglicherweise Betroffenen angemessen einzubinden. Letztlich sollten diese integrierten Planungen es allen möglicherweise Betroffenen ermöglichen, belastbare Planungsgrundlagen vorzufinden, die die konkreten Bedarfe der Netzkunden berücksichtigen. Potenziale zur effizienten Nutzung vorhandener Netzkapazitäten sollten technologieneutral berücksichtigt werden.

II. Im Detail

Zu § 6 Abs 4 „differenzierte Angabe von Netzanschlussbegehren“

Für die transparente Netzplanung ist es auch wesentlich zu wissen, welche Gruppen von Netzbenutzern von Verweigerungen des Netzanschlusses betroffen sind. In der jüngeren Vergangenheit und aktuell wird von extrem hohen Netzanschlussanträgen für Batteriespeicher (BESS) und Rechenzentren berichtet. Diese Entwicklungen sollten daher

transparent gemacht werden. Wir regen daher an, § 6 Abs 4 dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur nach Anzahl der betroffenen Anlagen und die beantragten Leistungen zu differenzieren ist. Vielmehr sollten die in der Gruppe Verbrauchsanlagen enthaltenen Rechenzentren ab einer Größe von 500 kW (wie in § 72a [Bundes-Energieeffizienzgesetz](#)) aufgenommen und in der Gruppe Energiespeicheranlagen zumindest nach Batteriespeichern (BESS) und sonstigen Energiespeichern differenziert werden.

Zu § 9 „Standorte für einen systemdienlichen Betrieb ...“


Wir fordern, alle nutzbaren wirtschaftlichen Potenziale technologieneutral zu berücksichtigen und keine voreiligen Entscheidungen oder Präjudizen zu schaffen. In diesem Sinne sollten auch die Erkenntnisse aus der Marktkonsultation zur Systemdienlichkeit hier berücksichtigt werden. Insbesondere sollte Systemdienlichkeit daher nicht nur anhand der Standorte festgemacht werden (§ 9), sondern vollumfänglich berücksichtigt werden. Ansonsten droht hier einerseits, bestimmte technologische Präjudizien durch die Netzplanung zu setzen. Andererseits können die Potentiale der Systemdienlichkeit bei einer Einschränkung durch fehlende Technologieneutralität nicht vollständig gehoben werden.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend bringt der Verteilernetzentwicklungsplan Transparenz, Investitionssicherheit für Kunden und die technisch notwendige Grundlage, damit die Energiewende regional funktioniert. Dies ist zu begrüßen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Axel Steinsberg
Abteilungsleiter-Stv.